

# Vorsorgestiftung des VSV

---

## Reglement

---

### Erster Teil: Vorsorgeplan U

---

Für die in den Allgemeinen Bestimmungen des Reglementes umschriebene berufliche Vorsorge gilt ab 1. Januar 1995 für alle im Plan U1 bzw. U2 versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan.

# I. Versicherte Personen

---

(vgl. Ziff. 2 der Allgemeinen Bestimmungen)

## A. Kreis der versicherten Personen

---

Zu versichern sind sämtliche Arbeitnehmer aller der Stiftung angeschlossenen Mitgliedfirmen des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV), sofern diese Arbeitnehmer einen BVG-pflichtigen Jahreslohn beziehen.

Versichert werden können ausserdem selbständigerwerbende Firmeninhaber der angeschlossenen Mitgliedfirmen.

## B. Aufnahme in den Kreis der versicherten Personen

---

Für den Arbeitnehmer beginnt die Vorsorge am Tag, an dem er aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, in welchem er sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Für selbständigerwerbende Firmeninhaber beginnt die Vorsorge mit dem Eingang der Anmeldung bei der Durchführungsstelle, frühestens jedoch mit dem angegebenen Beginn der Vorsorge.

Jeder Versicherte erhält bei seiner Aufnahme in die Stiftung einen Persönlichen Ausweis mit den für ihn gültigen Daten. Ein neuer Ausweis wird ihm auf jeden 1. Januar und allenfalls nach einer ausserordentlichen Lohnänderung während des Jahres ausgehändigt, wobei jeder neue Ausweis alle früheren ersetzt.

# II. Berechnungsgrundlagen

---

(vgl. Ziff. 3 der Allgemeinen Bestimmungen)

## A. Massgebendes Alter/Rücktrittsalter

---

Das für die Vorsorge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Das Rücktrittsalter wird erreicht am Monatsersten, der der Vollendung des 65. Altersjahres für Männer bzw. des 62. Altersjahres für Frauen folgt.

## B. Versicherter Lohn

---

Der versicherte Lohn entspricht dem voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahreslohn.

## **C. Altersgutschriften/Altersguthaben**

---

Die Höhe der individuellen jährlichen Altersgutschriften ist im Anhang aufgeführt.

Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus

- den für den Versicherten während seiner Zugehörigkeit zum Kreis der Versicherten vorgeordneten Altersgutschriften,
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen,
- allfälligen Einmaleinlagen (aus Stiftungsmitteln oder Einkauf fehlender Beitragsjahre) sowie
- den auf diesen Beträgen nach den Bestimmungen des Bundesrates für das BVG vergüteten Zinsen.

## **III. Vorsorgeleistungen**

---

(vgl. Ziff. 4 der Allgemeinen Bestimmungen)

### **A. Im Alter**

---

- Lebenslängliche Altersrente

Die Altersrente wird fällig, wenn der Versicherte das Rücktrittsalter gemäss Ziff. II A erreicht.

Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem für den Versicherten im Rücktrittsalter vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. II C und dem in diesem Zeitpunkt gültigen, vom Bundesrat bestimmten Umwandlungssatz. Der im Persönlichen Ausweis aufgeführte Betrag basiert auf den zur Zeit gültigen Bestimmungen des Bundesrates über Verzinsung und Umwandlung gemäss BVG.

Der erwerbsfähige Versicherte kann anstelle der Altersrente die Kapitalauszahlung seines gesamten Altersguthabens verlangen. Die entsprechende Erklärung hat er spätestens drei Jahre vor Beendigung der Erwerbstätigkeit der Stiftung schriftlich einzureichen. Mit dem Kapitalbezug entfallen die weiteren Ansprüche auf Altersrenten, Pensionierten-Kinderrenten und Witwenrenten.

- Pensionierten-Kinderrente

Hat der Bezüger einer Altersrente Kinder, die nach diesem Reglement zum Bezug von Waisenrenten berechtigt wären, besteht Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten.

Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Altersrente und wird für jedes rentenberechtigte Kind ausgerichtet.

## B. Bei Invalidität

---

### - Invalidenrente

Die Invalidenrente wird fällig, nachdem die Erwerbsunfähigkeit 12 Monate gedauert hat. Richtet die Eidgenössische Invalidenversicherung früher eine Rente aus, so werden die Leistungen ab dem Zeitpunkt des IV-Rentenanspruches gewährt.

Die Höhe der Invalidenrente beträgt

- . im Plan U1:  
40 % des versicherten Lohnes;
- . im Plan U2:  
50 % des versicherten Lohnes.

### - Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente wird fällig, nachdem die Erwerbsunfähigkeit 12 Monate gedauert hat und falls der Versicherte Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen.

Die Höhe der Invaliden-Kinderrente beträgt

- . im Plan U1:  
8 % des versicherten Lohnes;
- . im Plan U2:  
10 % des versicherten Lohnes.

Die Invaliden-Kinderrente wird für jedes rentenberechtigte Kind ausgerichtet.

### - Befreiung von der Beitragszahlung

Befreiung von der Beitragszahlung tritt ein nach einer Dauer der Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall von 3 Monaten.

Die Wartefrist beginnt grundsätzlich für jede Erwerbsunfähigkeit von neuem. Beim erneuten Auftreten einer Erwerbsunfähigkeit aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden hingegen die Tage der früheren Erwerbsunfähigkeit an die Wartefrist angerechnet. Allfällig in der Zwischenzeit erfolgte Leistungsänderungen werden in solchen Fällen rückgängig gemacht.

Richtet die Eidgenössische Invalidenversicherung vor den aufgeführten Wartefristen eine Rente aus, so werden die Invaliditätsleistungen ab dem Zeitpunkt des IV-Rentenanspruches gewährt.

Die Invaliditätsrenten werden nach den Bestimmungen des BVG der Preisentwicklung angepasst.

Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor.

Selbständigerwerbende Firmeninhaber können auf schriftliche Meldung hin die Invaliditätsrenten auch generell bei Invalidität infolge Unfall versichern.

## C. Im Todesfall

---

### – Witwen-/Witwerrente

Die Witwen-/Witwerrente wird fällig, wenn ein verheirateter Versicherter stirbt.

Die Höhe der Witwen-/Witwerrente beträgt

- . im Plan U1:  
24 % des versicherten Lohnes vor Erreichen des Rücktrittsalters;
- . im Plan U2:  
30 % des versicherten Lohnes vor Erreichen des Rücktrittsalters.

Stirbt der Versicherte nach Erreichen des Rücktrittsalters, so beträgt die Witwen-/Witwerrente 60 % der laufenden Altersrente.

### – Waisenrente

Die Waisenrente wird fällig wenn ein Versicherter stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt.

Die Höhe der Waisenrente beträgt

- . im Plan U1:  
8 % des versicherten Lohnes vor Erreichen des Rücktrittsalters;
- . im Plan U2:  
10 % des versicherten Lohnes vor Erreichen des Rücktrittsalters.

Stirbt der Versicherte nach Erreichen des Rücktrittsalters, so beträgt die Waisenrente 20 % der laufenden Altersrente.

Für Vollwaisen werden die Renten verdoppelt.

Die Waisenrente wird für jedes rentenberechtigte Kind ausgerichtet.

### - Todesfallkapital

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn der Versicherte vor Erreichen des Rücktrittsalters infolge Krankheit oder Unfall stirbt.

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem Altersguthaben, wie es am Ende des Todesjahres vorhanden gewesen wäre, soweit dieses Altersguthaben nicht zur Mitfinanzierung einer Witwenrente benötigt wird.

Die Hinterlassenenrenten werden nach den Bestimmungen des BVG der Preisentwicklung angepasst.

Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor.

Stirbt der Versicherte nach Erreichen des Rücktrittsalters, so werden die Hinterlassenenrenten auch bei Unfalltod fällig, sofern der Versicherte nicht von der Kapitalauszahlung gemäss Ziff. III A Gebrauch gemacht hat.

Selbständigerwerbende Firmeninhaber können auf schriftliche Meldung hin die Hinterlassenenrenten auch generell bei Unfalltod vor Erreichen des Rücktrittsalters versichern.

## IV. Freizügigkeit

---

(vgl. Ziff. 5 der Allgemeinen Bestimmungen)

Der vorzeitig aus dem Kreis der Versicherten Ausscheidende hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, deren Höhe sich nach Art. 15 FZG berechnet und dem am Tage seines Ausscheidens vorhandenen Altersguthaben entspricht (= volle Freizügigkeit).

Die ausscheidende Person hat zumindest Anspruch

- auf die Eintrittsleistung samt Zinsen sowie
- auf die während der Beitragsdauer persönlich geleisteten, verzinsten Beiträge samt einem Zuschlag von 4 % pro Altersjahr ab Alter 21, höchstens aber von 100 %.

Als persönlich geleistete Beiträge gelten die vom Versicherten effektiv geleisteten Beiträge abzüglich

- der Hälfte des Risikobeitrages zur Finanzierung der Ansprüche auf Invaliden- und Hinterlassenenleistungen (einschliesslich Anpassung an die Preisentwicklung);
- der Hälfte des Beitrags zur Finanzierung der gesetzlich vorgeschriebenen Sondermassnahmen.

Effektiv geleistete Beiträge, welche der Versicherte als Selbständigerwerbender erbracht hat, werden bei der Berechnung dieses Mindestanspruchs nur zur Hälfte angerechnet.

Vom Mindestanspruch in Abzug gebracht werden allenfalls

- im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogene Beträge gemäss Ziff. 6 der Allgemeinen Bestimmungen samt Zinsen bis zur Fälligkeit der Freizügigkeitsleistung;
- der bei Ehescheidung übertragene Teil des Freizügigkeitsanspruchs gemäss Ziff. 5.3 der Allgemeinen Bestimmungen samt Zinsen bis zur Fälligkeit der Freizügigkeitsleistung.

Die Freizügigkeitsleistung ist in jedem Fall mindestens so hoch wie das Altersguthaben nach Artikel 15 BVG.

Der ausscheidende Arbeitnehmer bleibt bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats, für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der Stiftung versichert.

## V. Finanzierung

---

(vgl. Ziff. 7 der Allgemeinen Bestimmungen)

### A. Jährlicher Beitrag

---

Die Höhe des jährlichen Beitrages ist abhängig von Alter und Geschlecht des Versicherten sowie von der Höhe des versicherten Lohnes und wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung des Vorsorgeaufwandes und der finanziellen Mittel der Stiftung festgelegt. Die Beitragsordnung, welche auch Auskunft über die Bestandteile des Beitrages gibt, ist integrierender Teil des Reglements und kann dem Anhang zu diesem Vorsorgeplan entnommen werden. Die Höhe des Beitrages für den einzelnen Versicherten ist im Persönlichen Ausweis aufgeführt.

Ist der Versicherte Arbeitnehmer, so geht der Beitrag je zur Hälfte zu Lasten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers. Eine für den Arbeitnehmer günstigere Aufteilung ist zulässig.

### B. Freizügigkeitsleistungen/Einmaleinlagen

---

Die Freizügigkeitsleistung aus der Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers ist der Stiftung zu überweisen.

Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und allfällige Einmaleinlagen (aus Stiftungsmitteln oder Einkauf fehlender Beitragsjahre) führen zu einer entsprechenden Erhöhung des Altersguthabens und damit zu Leistungsverbesserungen.